

Drucksache Nr. 476/2021-2026

In den	Sitzung am	öffentlich	nicht-öffentlich
Ortsrat Springe	23.08.2023	X	
BauA - Ausschuss für Bauen, Technik und Betriebshof	05.09.2023	X	
VA - Verwaltungsausschuss	07.09.2023		X

Widmung diverser Straßen im Stadtteil Springe nach dem Niedersächsischen Straßengesetz (NStrG)

Beschlussvorschlag

Der Ortsrat Springe empfiehlt dem Verwaltungsausschuss über den Ausschuss für Bauen, Technik und Betriebshof, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Die Straße „Am Kalkwerk“ wird entsprechend den Anlagen 1 und 2 als Gemeindestraße rückwirkend zum 17.03.1983 (bisherige Widmung) für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Springe.

Die dieser Drucksache als Anlage 2 beigefügte Widmungsverfügung ist öffentlich bekannt zu machen.

2. Die Verlängerung der Straße „Am Kleinen Berge“ wird entsprechend den Anlagen 3 und 4 als Gemeindestraße rückwirkend zum 17.03.1983 (bisherige Widmung) für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Springe.

Die dieser Drucksache als Anlage 4 beigefügte Widmungsverfügung ist öffentlich bekannt zu machen.

3. Die Straße „Dresdener Straße“ wird entsprechend den Anlagen 5 und 6 als Gemeindestraße rückwirkend zum 17.03.1983 (bisherige Widmung) für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Springe.

Die dieser Drucksache als Anlage 6 beigefügte Widmungsverfügung ist öffentlich bekannt zu machen.

4. Die Straße „Erfurter Straße“ wird entsprechend den Anlagen 7 und 8 als Gemeindestraße rückwirkend zum 17.03.1983 (bisherige Widmung) für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Springe.

Die dieser Drucksache als Anlage 8 beigefügte Widmungsverfügung ist öffentlich bekannt zu machen.

5. Die Straße „Ernst-Busse-Straße“ wird entsprechend den Anlagen 9 und 10 als Gemeindestraße rückwirkend zum 17.03.1983 (bisherige Widmung) für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Springe.

Die dieser Drucksache als Anlage 10 beigefügte Widmungsverfügung ist öffentlich bekannt zu machen.

6. Die Straße „Göbelbastei“ wird entsprechend den Anlagen 11 und 12 als Gemeindestraße rückwirkend zum 17.03.1983 (bisherige Widmung) für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Springe.

Die dieser Drucksache als Anlage 12 beigefügte Widmungsverfügung ist öffentlich bekannt zu machen.

7. Die Straße „Leipziger Straße“ wird entsprechend den Anlagen 13 und 14 als Gemeindestraße rückwirkend zum 17.03.1983 (bisherige Widmung) für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Springe.

Die dieser Drucksache als Anlage 14 beigefügte Widmungsverfügung ist öffentlich bekannt zu machen.

8. Die Straße „Paul-Schneider-Weg“ wird entsprechend den Anlagen 15 und 16 als Gemeindestraße rückwirkend zum 17.03.1983 (bisherige Widmung) für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Springe.

Die dieser Drucksache als Anlage 16 beigefügte Widmungsverfügung ist öffentlich bekannt zu machen.

9. Die Straße „Philipp-Reis-Straße“ wird entsprechend den Anlagen 17 und 18 als Gemeindestraße rückwirkend zum 17.03.1983 (bisherige Widmung) für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Springe.

Die dieser Drucksache als Anlage 18 beigefügte Widmungsverfügung ist öffentlich bekannt zu machen.

10. Der in südlicher Richtung abgehende Abzweig der „Philipp-Reis-Straße“ (Rtg. Werner-Siemens-Straße, Rudolf-Diesel-Straße) wird entsprechend den Anlagen 19 und 20 als Gemeindestraße rückwirkend zum 17.03.1983 (bisherige Widmung) für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Springe.

Die dieser Drucksache als Anlage 20 beigefügte Widmungsverfügung ist öffentlich bekannt zu machen.

11. Die Straße „Rostocker Straße“ wird entsprechend den Anlagen 21 und 22 als Gemeindestraße rückwirkend zum 17.03.1983 (bisherige Widmung) für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Springe.

Die dieser Drucksache als Anlage 22 beigefügte Widmungsverfügung ist öffentlich bekannt zu machen.

12. Die Straße „Schiergrund“ wird entsprechend den Anlagen 23 und 24 als Gemeindestraße rückwirkend zum 17.03.1983 (bisherige Widmung) für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Springe.

Die dieser Drucksache als Anlage 24 beigefügte Widmungsverfügung ist öffentlich bekannt zu machen.

13. Die Straße „Schweriner Weg“ wird entsprechend den Anlagen 25 und 26 als Gemeindestraße rückwirkend zum 17.03.1983 (bisherige Widmung) für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Springe.

Die dieser Drucksache als Anlage 26 beigefügte Widmungsverfügung ist öffentlich bekannt zu machen.

14. Die Straße „Spenner Brink“ wird entsprechend den Anlagen 27 und 28 als Gemeindestraße rückwirkend zum 17.03.1983 (bisherige Widmung) für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Springe.

Die dieser Drucksache als Anlage 28 beigefügte Widmungsverfügung ist öffentlich bekannt zu machen.

15. Die Straße „Steinberg“ wird entsprechend den Anlagen 29 und 30 als Gemeindestraße rückwirkend zum 17.03.1983 (bisherige Widmung) für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Springe.

Die dieser Drucksache als Anlage 30 beigefügte Widmungsverfügung ist öffentlich bekannt zu machen.

16. Die Straße „Unter dem Ebersberge“ wird entsprechend den Anlagen 31 und 32 als Gemeindestraße rückwirkend zum 17.03.1983 (bisherige Widmung) für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Springe.

Die dieser Drucksache als Anlage 32 beigefügte Widmungsverfügung ist öffentlich bekannt zu machen.

17. Die Straße „Unter den Schanzen“ wird entsprechend den Anlagen 33 und 34 als Gemeindestraße rückwirkend zum 17.03.1983 (bisherige Widmung) für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Springe.

Die dieser Drucksache als Anlage 34 beigefügte Widmungsverfügung ist öffentlich bekannt zu machen.

18. Die Straße „Weimarer Straße“ wird entsprechend den Anlagen 35 und 36 als Gemeindestraße rückwirkend zum 17.03.1983 (bisherige Widmung) für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Springe.

Die dieser Drucksache als Anlage 36 beigefügte Widmungsverfügung ist öffentlich bekannt zu machen.

19. Die Straße „Wolfstalstraße“ wird entsprechend den Anlagen 37 und 38 als Gemeindestraße rückwirkend zum 17.03.1983 (bisherige Widmung) für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Springe.

Die dieser Drucksache als Anlage 38 beigefügte Widmungsverfügung ist öffentlich bekannt zu machen.

20. Der Verbindungsweg zwischen „Harmsmühlenstraße“ und „Eldagsener Straße“ (Zur Großen Wiese) wird entsprechend den Anlagen 39 und 40 als Gemeindestraße rückwirkend zum 17.03.1983 (bisherige Widmung) für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Springe.

Die dieser Drucksache als Anlage 40 beigefügte Widmungsverfügung ist öffentlich bekannt zu machen.

21. Die Straße „Osttangente“ wird entsprechend den Anlagen 41 und 42 als Gemeindestraße rückwirkend zum 17.03.1983 (bisherige Widmung) für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Springe.

Die dieser Drucksache als Anlage 42 beigefügte Widmungsverfügung ist öffentlich bekannt zu machen.

Begründung

Historie:

Im Rahmen der Einführung wiederkehrender Beiträge und der Bestimmungen der Abrechnungseinheiten in Springe wurde festgestellt, dass einige Straßen(-teile) zwar von der Öffentlichkeit genutzt werden, die seinerzeitige Widmung der entsprechenden Straßen aber nichtig sind.

Bei einer Widmung ist es gemäß § 6 Absatz 1 Satz 4 NStrG erforderlich, die Straßengruppe zu benennen. Bei der ursprünglichen Widmung der betroffenen Straßen im Jahr 1983 wurde dies unterlassen, was die Nichtigkeit der Widmung zur Folge hat. Nichtig bedeutet, dass die Widmungen rechtlich betrachtet als nie existent angesehen werden müssen, sie müssen gänzlich hinweg gedacht werden. Rechtlich betrachtet hat die Widmung der betreffenden Straßen aufgrund der Nichtigkeit also bis heute nicht stattgefunden.

Die Widmung einer Fläche ist jedoch notwendig, damit sie eine Straße i.S.d. NStrG darstellt. Durch die Rechtseigenschaft einer Straße finden für die gewidmeten Flächen die Regelungen des NStrG Anwendung. Diese Norm regelt im Wesentlichen den Umgang der Öffentlichkeit mit den zur Straße gewidmeten Flächen.

Ohne eine Widmung zu einer Straße wären die betreffenden Flächen als rein fiskalische Flächen anzusehen. Um diese Flächen der Öffentlichkeit auch förmlich als Straßen und Wege zur Nutzung zur Verfügung zu stellen, ist eine Widmung notwendig. Zudem kann mit der Widmung eine Beschränkung auf gewisse Benutzungsarten und Benutzerkreise geregelt werden.

Außerdem gelten eine Reihe von Regelungen Straßen betreffend, wie z.B. die Straßenreinigungssatzung und –verordnung, nur für gewidmete Straßen. Die StVO gilt unabhängig von der Widmung.

Letztlich ist außerdem eine Fläche erst mit der Widmung zu einer Straße förmlich qualifiziert, um die nach NBauO erforderliche Erschließung von Grundstücken zu sichern.

Die Widmung der im Folgenden benannten Straßen und Wege wird deshalb als erforderlich angesehen.

Sachverhalt:

Diese Widmungen sollen nunmehr nachgeholt werden. Im Einzelnen:

1. Widmung „Am Kalkwerk“

Die Widmung der Straße „Am Kalkwerk“ wurde entsprechend der in dem als Anlage 1 beigefügten Lageplan farblich „rot“ dargestellten Markierung mit Ratsbeschluss vom 17.03.1983 verfügt. In der darauffolgenden Bekanntmachung wurde aber eine nach § 6 Abs. 1 Satz 4 NStrG vorgeschriebene Einstufung in eine Straßengruppe unterlassen. Die Bekanntmachung und damit die gesamte Widmung sind daher unwirksam, also nichtig. Die Straße hat aber weiterhin Verkehrsbedeutung, steht im Eigentum der Stadt Springe und ist seither dem öffentlichen Verkehr übergeben.

Um die Flächen auch förmlich der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, soll die in dem als Anlage 1 beigefügte Lageplan farblich „rot“ markierte Verkehrsanlage nunmehr nach § 6 NStrG rückwirkend zum 17.03.1983 als Gemeindestraße gewidmet werden.

2. Widmung der Verlängerung der Straße „Am Kleinen Berge“

Die Widmung der Verlängerung der Straße „Am Kleinen Berge“ wurde entsprechend der in dem als Anlage 3 beigefügten Lageplan farblich „rot“ dargestellten Markierung mit Ratsbeschluss vom 17.03.1983 verfügt. In der darauffolgenden Bekanntmachung wurde aber eine nach § 6 Abs. 1 Satz 4 NStrG vorgeschriebene Einstufung in eine Straßengruppe unterlassen. Die Bekanntmachung und damit die gesamte Widmung sind daher unwirksam, also nichtig. Die Straße hat aber weiterhin Verkehrsbedeutung, steht im Eigentum der Stadt Springe und ist seither dem öffentlichen Verkehr übergeben.

Um die Flächen auch förmlich der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, soll die in dem als Anlage 3 beigefügte Lageplan farblich „rot“ markierte Verkehrsanlage nunmehr nach § 6 NStrG rückwirkend zum 17.03.1983 als Gemeindestraße gewidmet werden.

3. Widmung „Dresdener Straße“

Die Widmung der Straße „Dresdener Straße“ wurde entsprechend der in dem als Anlage 5 beigefügten Lageplan farblich „rot“ dargestellten Markierung mit Ratsbeschluss vom 17.03.1983 verfügt. In der darauffolgenden Bekanntmachung wurde aber eine nach § 6 Abs. 1 Satz 4 NStrG vorgeschriebene Einstufung in eine Straßengruppe unterlassen. Die Bekanntmachung und damit die gesamte Widmung sind daher unwirksam, also nichtig. Die Straße hat aber weiterhin Verkehrsbedeutung, steht im Eigentum der Stadt Springe und ist seither dem öffentlichen Verkehr übergeben.

Um die Flächen auch förmlich der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, soll die in dem als Anlage 5 beigefügte Lageplan farblich „rot“ markierte Verkehrsanlage nunmehr nach § 6 NStrG rückwirkend zum 17.03.1983 als Gemeindestraße gewidmet werden.

4. Widmung „Erfurter Straße“

Die Widmung der Straße „Erfurter Straße“ wurde entsprechend der in dem als Anlage 7 beigefügten Lageplan farblich „rot“ dargestellten Markierung mit Ratsbeschluss vom 17.03.1983 verfügt. In der darauffolgenden Bekanntmachung wurde aber eine nach § 6 Abs. 1 Satz 4 NStrG vorgeschriebene Einstufung in eine Straßengruppe unterlassen. Die Bekanntmachung und damit die gesamte Widmung sind daher unwirksam, also nichtig. Die Straße hat aber weiterhin Verkehrsbedeutung, steht im Eigentum der Stadt Springe und ist seither dem öffentlichen Verkehr übergeben.

Um die Flächen auch förmlich der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, soll die in dem als Anlage 7 beigefügte Lageplan farblich „rot“ markierte Verkehrsanlage nunmehr nach § 6 NStrG rückwirkend zum 17.03.1983 als Gemeindestraße gewidmet werden.

5. Widmung „Ernst-Busse-Straße“

Die Widmung der Straße „Ernst-Busse-Straße“ wurde entsprechend der in dem als Anlage 9 beigefügten Lageplan farblich „rot“ dargestellten Markierung mit Ratsbeschluss vom 17.03.1983 verfügt. In der darauffolgenden Bekanntmachung wurde aber eine nach § 6 Abs. 1 Satz 4 NStrG vorgeschriebene Einstufung in eine Straßengruppe unterlassen. Die Bekanntmachung und damit die gesamte Widmung sind daher unwirksam, also nichtig. Die Straße hat aber weiterhin Verkehrsbedeutung, steht im Eigentum der Stadt Springe und ist seither dem öffentlichen Verkehr übergeben.

Um die Flächen auch förmlich der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, soll die in dem als Anlage 9 beigefügte Lageplan farblich „rot“ markierte Verkehrsanlage nunmehr nach § 6 NStrG rückwirkend zum 17.03.1983 als Gemeindestraße gewidmet werden.

6. Widmung „Göbelbastei“

Die Widmung der Straße „Göbelbastei“ wurde entsprechend der in dem als Anlage 11 beigefügten Lageplan farblich „rot“ dargestellten Markierung mit Ratsbeschluss vom 17.03.1983 verfügt. In der darauffolgenden Bekanntmachung wurde aber eine nach § 6 Abs. 1 Satz 4 NStrG vorgeschriebene Einstufung in eine Straßengruppe unterlassen. Die Bekanntmachung und damit die gesamte Widmung sind daher unwirksam, also nichtig. Die Straße hat aber weiterhin Verkehrsbedeutung, steht im Eigentum der Stadt Springe und ist seither dem öffentlichen Verkehr übergeben.

Um die Flächen auch förmlich der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, soll die in dem als Anlage 11 beigefügte Lageplan farblich „rot“ markierte Verkehrsanlage nunmehr nach § 6 NStrG rückwirkend zum 17.03.1983 als Gemeindestraße gewidmet werden.

7. Widmung „Leipziger Straße“

Die Widmung der Straße „Leipziger Straße“ wurde entsprechend der in dem als Anlage 13 beigefügten Lageplan farblich „rot“ dargestellten Markierung mit Ratsbeschluss vom 17.03.1983 verfügt. In der darauffolgenden Bekanntmachung wurde aber eine nach § 6 Abs. 1 Satz 4 NStrG vorgeschriebene Einstufung in eine Straßengruppe unterlassen. Die Bekanntmachung und damit die gesamte Widmung sind daher unwirksam, also nichtig. Die Straße hat aber weiterhin Verkehrsbedeutung, steht im Eigentum der Stadt Springe und ist seither dem öffentlichen Verkehr übergeben.

Um die Flächen auch förmlich der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, soll die in dem als Anlage 13 beigefügte Lageplan farblich „rot“ markierte Verkehrsanlage nunmehr nach § 6 NStrG rückwirkend zum 17.03.1983 als Gemeindestraße gewidmet werden.

8. Widmung „Paul-Schneider-Weg“

Die Widmung der Straße „Paul-Schneider-Weg“ wurde entsprechend der in dem als Anlage 15 beigefügten Lageplan farblich „rot“ dargestellten Markierung mit Ratsbeschluss vom 17.03.1983 verfügt. In der darauffolgenden Bekanntmachung wurde aber eine nach § 6 Abs. 1 Satz 4 NStrG vorgeschriebene Einstufung in eine Straßengruppe unterlassen. Die Bekanntmachung und damit die gesamte Widmung sind daher unwirksam, also nichtig. Die Straße hat aber weiterhin Verkehrsbedeutung, steht im Eigentum der Stadt Springe und ist seither dem öffentlichen Verkehr übergeben.

Um die Flächen auch förmlich der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, soll die in dem als Anlage 15 beigefügte Lageplan farblich „rot“ markierte Verkehrsanlage nunmehr nach § 6 NStrG rückwirkend zum 17.03.1983 als Gemeindestraße gewidmet werden.

9. Widmung „Philipp-Reis-Straße“

Die Widmung der Straße „Philipp-Reis-Straße“ wurde entsprechend der in dem als Anlage 17 beigefügten Lageplan farblich „rot“ dargestellten Markierung mit Ratsbeschluss vom 17.03.1983 verfügt. In der darauffolgenden Bekanntmachung wurde aber eine nach § 6 Abs. 1 Satz 4 NStrG vorgeschriebene Einstufung in eine Straßengruppe unterlassen. Die Bekanntmachung und damit die gesamte Widmung sind daher unwirksam, also nichtig. Die Straße hat aber weiterhin Verkehrsbedeutung, steht im Eigentum der Stadt Springe und ist seither dem öffentlichen Verkehr übergeben.

Um die Flächen auch förmlich der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, soll die in dem als Anlage 17 beigefügte Lageplan farblich „rot“ markierte Verkehrsanlage nunmehr nach § 6 NStrG rückwirkend zum 17.03.1983 als Gemeindestraße gewidmet werden.

10. Widmung des südlichen Abzweiges (Rtg. Werner-von-Siemens-Straße, Rudolf-Diesel-Straße) der „Philipp-Reis-Straße“

Die Widmung des südlichen Abzweiges (Rtg. Werner-von-Siemens-Straße, Rudolf-Diesel-Straße) der „Philipp-Reis-Straße“ wurde entsprechend der in dem als Anlage 19 beigefügten Lageplan farblich „rot“ dargestellten Markierung mit Ratsbeschluss vom 17.03.1983 verfügt. In der darauffolgenden Bekanntmachung wurde aber eine nach § 6 Abs. 1 Satz 4 NStrG vorgeschriebene Einstufung in eine Straßengruppe unterlassen. Die Bekanntmachung und damit die gesamte Widmung sind daher unwirksam, also nichtig. Die Straße hat aber weiterhin Verkehrsbedeutung, steht im Eigentum der Stadt Springe und ist seither dem öffentlichen Verkehr übergeben.

Um die Flächen auch förmlich der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, soll die in dem als Anlage 19 beigefügte Lageplan farblich „rot“ markierte Verkehrsanlage nunmehr nach § 6 NStrG rückwirkend zum 17.03.1983 als Gemeindestraße gewidmet werden.

11. Widmung „Rostocker Straße“

Die Widmung der Straße „Rostocker Straße“ wurde entsprechend der in dem als Anlage 21 beigefügten Lageplan farblich „rot“ dargestellten Markierung mit Ratsbeschluss vom 17.03.1983 verfügt. In der darauffolgenden Bekanntmachung wurde aber eine nach § 6 Abs. 1 Satz 4 NStrG vorgeschriebene Einstufung in eine Straßengruppe unterlassen. Die Bekanntmachung und damit die gesamte Widmung sind daher unwirksam, also nichtig. Die Straße hat aber weiterhin Verkehrsbedeutung, steht im Eigentum der Stadt Springe und ist seither dem öffentlichen Verkehr übergeben.

Um die Flächen auch förmlich der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, soll die in dem als Anlage 21 beigefügte Lageplan farblich „rot“ markierte Verkehrsanlage nunmehr nach § 6 NStrG rückwirkend zum 17.03.1983 als Gemeindestraße gewidmet werden.

12. Widmung „Schiergrund“

Die Widmung der Straße „Schiergrund“ wurde entsprechend der in dem als Anlage 23 beigefügten Lageplan farblich „rot“ dargestellten Markierung mit Ratsbeschluss vom 17.03.1983 verfügt. In der darauffolgenden Bekanntmachung wurde aber eine nach § 6 Abs. 1 Satz 4 NStrG vorgeschriebene Einstufung in eine Straßengruppe unterlassen. Die Bekanntmachung und damit die gesamte Widmung sind daher unwirksam, also nichtig. Die Straße hat aber weiterhin Verkehrsbedeutung, steht im Eigentum der Stadt Springe und ist seither dem öffentlichen Verkehr übergeben.

Um die Flächen auch förmlich der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, soll die in dem als Anlage 23 beigefügte Lageplan farblich „rot“ markierte Verkehrsanlage nunmehr nach § 6 NStrG rückwirkend zum 17.03.1983 als Gemeindestraße gewidmet werden.

13. Widmung „Schweriner Weg“

Die Widmung der Straße „Schweriner Weg“ wurde entsprechend der in dem als Anlage 25 beigefügten Lageplan farblich „rot“ dargestellten Markierung mit Ratsbeschluss vom 17.03.1983 verfügt. In der darauffolgenden Bekanntmachung wurde aber eine nach § 6 Abs. 1 Satz 4 NStrG vorgeschriebene Einstufung in eine Straßengruppe unterlassen. Die Bekanntmachung und damit die gesamte Widmung sind daher unwirksam, also nichtig. Die Straße hat aber weiterhin Verkehrsbedeutung, steht im Eigentum der Stadt Springe und ist seither dem öffentlichen Verkehr übergeben.

Um die Flächen auch förmlich der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, soll die in dem als Anlage 25 beigefügte Lageplan farblich „rot“ markierte Verkehrsanlage nunmehr nach § 6 NStrG rückwirkend zum 17.03.1983 als Gemeindestraße gewidmet werden.

14. Widmung „Spenner Brink“

Die Widmung der Straße „Spenner Brink“ wurde entsprechend der in dem als Anlage 27 beigefügten Lageplan farblich „rot“ dargestellten Markierung mit Ratsbeschluss vom 17.03.1983 verfügt. In der darauffolgenden Bekanntmachung wurde aber eine nach § 6 Abs. 1 Satz 4 NStrG vorgeschriebene Einstufung in eine Straßengruppe unterlassen. Die Bekanntmachung und damit die gesamte Widmung sind daher unwirksam, also nichtig. Die Straße hat aber weiterhin Verkehrsbedeutung, steht im Eigentum der Stadt Springe und ist seither dem öffentlichen Verkehr übergeben.

Um die Flächen auch förmlich der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, soll die in dem als Anlage 27 beigefügte Lageplan farblich „rot“ markierte Verkehrsanlage nunmehr nach § 6 NStrG rückwirkend zum 17.03.1983 als Gemeindestraße gewidmet werden.

15. Widmung „Steinberg“

Die Widmung der Straße „Steinberg“ wurde entsprechend der in dem als Anlage 29 beigefügten Lageplan farblich „rot“ dargestellten Markierung mit Ratsbeschluss vom 17.03.1983 verfügt. In der darauffolgenden Bekanntmachung wurde aber eine nach § 6 Abs. 1 Satz 4 NStrG vorgeschriebene Einstufung in eine Straßengruppe unterlassen. Die Bekanntmachung und damit die gesamte Widmung sind daher unwirksam, also nichtig. Die Straße hat aber weiterhin Verkehrsbedeutung, steht im Eigentum der Stadt Springe und ist seither dem öffentlichen Verkehr übergeben.

Um die Flächen auch förmlich der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, soll die in dem als Anlage 29 beigefügte Lageplan farblich „rot“ markierte Verkehrsanlage nunmehr nach § 6 NStrG rückwirkend zum 17.03.1983 als Gemeindestraße gewidmet werden.

16. Widmung „Unter dem Ebersberge“

Die Widmung der Straße „Unter dem Ebersberge“ wurde entsprechend der in dem als Anlage 31 beigefügten Lageplan farblich „rot“ dargestellten Markierung mit Ratsbeschluss vom 17.03.1983 verfügt. In der darauffolgenden Bekanntmachung wurde aber eine nach § 6 Abs. 1 Satz 4 NStrG vorgeschriebene Einstufung in eine Straßengruppe unterlassen. Die Bekanntmachung und damit die gesamte Widmung sind daher unwirksam, also nichtig. Die Straße hat aber weiterhin Verkehrsbedeutung, steht im Eigentum der Stadt Springe und ist seither dem öffentlichen Verkehr übergeben.

Um die Flächen auch förmlich der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, soll die in dem als Anlage 31 beigefügte Lageplan farblich „rot“ markierte Verkehrsanlage nunmehr nach § 6 NStrG rückwirkend zum 17.03.1983 als Gemeindestraße gewidmet werden.

17. Widmung „Unter den Schanzen“

Die Widmung der Straße „Unter den Schanzen“ wurde entsprechend der in dem als Anlage 33 beigefügten Lageplan farblich „rot“ dargestellten Markierung mit Ratsbeschluss vom 17.03.1983 verfügt. In der darauffolgenden Bekanntmachung wurde aber eine nach § 6 Abs. 1 Satz 4 NStrG vorgeschriebene Einstufung in eine Straßengruppe unterlassen. Die Bekanntmachung und damit die gesamte Widmung sind daher unwirksam, also nichtig. Die Straße hat aber weiterhin Verkehrsbedeutung, steht im Eigentum der Stadt Springe und ist seither dem öffentlichen Verkehr übergeben.

Um die Flächen auch förmlich der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, soll die in dem als Anlage 33 beigefügte Lageplan farblich „rot“ markierte Verkehrsanlage nunmehr nach § 6 NStrG rückwirkend zum 17.03.1983 als Gemeindestraße gewidmet werden.

18. Widmung „Weimarer Straße“

Die Widmung der Straße „Weimarer Straße“ wurde entsprechend der in dem als Anlage 35 beigefügten Lageplan farblich „rot“ dargestellten Markierung mit Ratsbeschluss vom 17.03.1983 verfügt. In der darauffolgenden Bekanntmachung wurde aber eine nach § 6 Abs. 1 Satz 4 NStrG vorgeschriebene Einstufung in eine Straßengruppe unterlassen. Die Bekanntmachung und damit die gesamte Widmung sind daher unwirksam, also nichtig. Die Straße hat aber weiterhin Verkehrsbedeutung, steht im Eigentum der Stadt Springe und ist seither dem öffentlichen Verkehr übergeben.

Um die Flächen auch förmlich der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, soll die in dem als Anlage 35 beigefügte Lageplan farblich „rot“ markierte Verkehrsanlage nunmehr nach § 6 NStrG rückwirkend zum 17.03.1983 als Gemeindestraße gewidmet werden.

19. Widmung „Wolfstalstraße“

Die Widmung der Straße „Wolfstalstraße“ wurde entsprechend der in dem als Anlage 37 beigefügten Lageplan farblich „rot“ dargestellten Markierung mit Ratsbeschluss vom 17.03.1983 verfügt. In der darauffolgenden Bekanntmachung wurde aber eine nach § 6 Abs. 1 Satz 4 NStrG vorgeschriebene Einstufung in eine Straßengruppe unterlassen. Die Bekanntmachung und damit die gesamte Widmung sind daher unwirksam, also nichtig. Die Straße hat aber weiterhin Verkehrsbedeutung, steht im Eigentum der Stadt Springe und ist seither dem öffentlichen Verkehr übergeben.

Um die Flächen auch förmlich der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, soll die in dem als Anlage 37 beigefügte Lageplan farblich „rot“ markierte Verkehrsanlage nunmehr nach § 6 NStrG rückwirkend zum 17.03.1983 als Gemeindestraße gewidmet werden.

20. Widmung des Verbindungsweges zwischen „Harmsmühlenstraße“ und „Eldagsener Straße“ („Zur Großen Wiese“)

Die Widmung des Verbindungsweges zwischen „Harmsmühlenstraße“ und „Eldagsener Straße“ („Zur Großen Wiese“) wurde entsprechend der in dem als Anlage 39 beigefügten Lageplan farblich „rot“ dargestellten Markierung mit Ratsbeschluss vom 17.03.1983 verfügt. In der darauffolgenden Bekanntmachung wurde aber eine nach § 6 Abs. 1 Satz 4 NStrG vorgeschriebene Einstufung in eine Straßengruppe unterlassen. Die Bekanntmachung und damit die gesamte Widmung sind daher unwirksam, also nichtig. Die Straße hat aber weiterhin Verkehrsbedeutung, steht im Eigentum der Stadt Springe und ist seither dem öffentlichen Verkehr übergeben.

Um die Flächen auch förmlich der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, soll die in dem als Anlage 39 beigefügte Lageplan farblich „rot“ markierte Verkehrsanlage nunmehr nach § 6 NStrG rückwirkend zum 17.03.1983 als Gemeindestraße gewidmet werden.

21. Widmung „Osttangente“

Die Widmung der Straße „Osttangente“ wurde entsprechend der in dem als Anlage 41 beigefügten Lageplan farblich „rot“ dargestellten Markierung mit Ratsbeschluss vom 17.03.1983 verfügt. In der darauffolgenden Bekanntmachung wurde aber eine nach § 6 Abs. 1 Satz 4 NStrG vorgeschriebene Einstufung in eine Straßengruppe unterlassen. Die Bekanntmachung und damit die gesamte Widmung sind daher unwirksam, also nichtig. Die Straße hat aber weiterhin Verkehrsbedeutung, steht im Eigentum der Stadt Springe und ist seither dem öffentlichen Verkehr übergeben.

Um die Flächen auch förmlich der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, soll die in dem als Anlage 41 beigefügte Lageplan farblich „rot“ markierte Verkehrsanlage nunmehr nach § 6 NStrG rückwirkend zum 17.03.1983 als Gemeindestraße gewidmet werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

Auswirkungen auf die Prioritätenplanung:

Keine

Auswirkungen auf die Kapazitätenplanung:

Keine

**Der Bürgermeister
In Vertretung**

(Gebauer)